

**Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der
Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV)
vom 21. Mai 2013**

**AFT, Fakultätentage und DHV empfehlen Universitäten
umfassenden Maßnahmenkatalog zur Gestaltung von Promotionsverfahren**

I. Ausgangslage

Die Zahl promovierter Politiker, denen in den letzten Jahren der Doktorgrad entzogen wurde, hat auch der Wissenschaft sehr viel öffentliche Kritik eingetragen. Die partielle Uneinigkeit in der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und der zu wählenden Untersuchungsverfahren, das bei jedem dieser Fälle von der Universität auch einzugestehende Versagen ihrer wissenschaftlichen Qualitätskontrolle und der Umstand, dass dieses Versagen nicht selbst aufgedeckt wurde, sondern von außerhalb der Universität stehenden Plagiatsjägern – all das hat der Reputation von Wissenschaft in Deutschland geschadet.

Der Befund zwingt nach Überzeugung der Unterzeichner dazu, das System guter wissenschaftlicher Praxis, einschließlich der damit zusammenhängenden Verfahrensmaßnahmen und flankierenden Maßnahmen, inhaltlich weiterzuentwickeln.

II. Bekenntnis zur wissenschaftlichen Selbstverwaltung und Autonomie

Grundlage aller Überlegungen der Unterzeichner ist die Wahrung und Förderung wissenschaftlicher Autonomie. Sie sind der Grundüberzeugung, dass Wissenschaft nur in einem System gedei-

hen kann, das der Wissenschaft die ihr gemäße Freiheit gewährt. Wie in jedem freiheitlichen System bieten dabei vermeintlich oder wirklich erkannte Fehlentwicklungen grundsätzlich keinen Anlass, von außen steuernd einzugreifen. Wissenschaftsautonomie ist der Gestaltungsmacht staatlicher Akteure entzogen. Selbst der Missbrauch von Freiheit vermag ihre Abschaffung nicht zu rechtfertigen. Daher gilt es, sich allen Versuchen zu widersetzen, vermeintliche oder wirkliche Mängel guter wissenschaftlicher Praxis auf Kosten der wissenschaftlichen Autonomie zu beheben.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind Ausprägungen der Sachgesetzlichkeit von Wissenschaft. Folglich müssen sie auch von der Wissenschaft selbst definiert werden. Innerhalb der Wissenschaft sind vornehmlich die Fachwissenschaftler zuständig, verantwortlich und in der Lage, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aufzustellen und fortzuentwickeln. Das gilt in vergleichbarer Weise auch für die Feststellung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Unterzeichner vermögen allenfalls eine subsidiäre Zuständigkeit von anderen Wissenschaftsorganisationen, wie z.B. dem Wissenschaftsrat, zu erkennen.

In allen Fragen, die mit der Definition wissenschaftlicher Standards und guter wissenschaftlicher Praxis zusammenhängen, hat aus denselben wissenschaftsimmanenten Gründen auch ein externer Gesetzgeber kein Mandat. Die Wissenschaft beansprucht im Kernbereich wissenschaftlicher Selbstverwaltung, zu dem die Definition guter wissenschaftlicher Praxis ebenso gehört wie die Verfahrensgestaltung der Graduierung oder des Entzugs von akademischen Graden, eine alleinige Zuständigkeit. Die Landeshochschulgesetze respektieren diesen Befund, wenn und indem sie auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verweisen.

III. Recht und Pflicht wissenschaftlicher Autonomie

Allerdings steht dem Recht zur wissenschaftlichen Autonomie auch die Pflicht gegenüber, dieses Recht verantwortungsvoll auszuüben. Aus dem Abwehrrecht externer Einmischung erwächst auch die Verpflichtung, Definitions- und Gestaltungsmacht in wissenschaftsadäquater Weise aus-

zuüben. Die Unterzeichner sehen alle deutschen universitären Fakultäten in der Pflicht, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ihre Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung permanent zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Nur auf diese Weise kann den drohenden Reputationsverlusten der Universitäten Einhalt geboten werden, den falschen Vorschlägen einer Qualitätszentralisierung (z.B. durch eine zentrale Plagiatsstelle in Deutschland mit ungeklärter Zuständigkeit) ein systemkonformer Vorschlag entgegengesetzt und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aus sich heraus erneuert und durchgesetzt werden.

IV. Maßnahmenkatalog

Die Unterzeichner fordern alle Fakultäten und alle Universitäten in Deutschland dringend auf, sich mit dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog auseinanderzusetzen. Die Unterzeichner sind der Auffassung, dass dieser Katalog mit Prüfungspunkten bei Wahrung der universitären Autonomie als Empfehlungen für gute wissenschaftliche Praxis und als Entscheidungsvorbereitung für alle Fakultäten eine sinnvolle Hilfestellung sein kann. Die Unterschiedlichkeit der universitären Fächer mögen im Einzelfall durchaus abweichende Lösungen rechtfertigen. Für unverantwortlich halten die Unterzeichner aber eine Haltung des untätigen Abwartens. Es ist Zeit für alle Fakultäten, alle Möglichkeiten der Qualitätssicherung auf allen universitären Stufen zu ergreifen und die Promotionsordnungen und die Promotionsverfahren einer Prüfung zu unterziehen.

Die Unterzeichner empfehlen vor diesem Hintergrund folgende Punkte:

1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen

Alle Universitäten und Fakultäten sollten sich mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise gute wissenschaftliche Praxis beim Verfassen wissenschaftlicher (Qualifikations-) Arbeiten in die Fachcurricula der Studiengänge implementiert wird. Formen und Grauzonen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die Grundlagen des Umgangs mit fremdem geistigen Eigentum, fachspezifische Regeln, die Erscheinungsformen von Plagiaten, Folgen von Regelverstößen und die Grundzüge des Urheberrechtes sollten in geeigneter Weise

ebenso Gegenstand jedes Fachcurriculums sein wie auch andere Wahrhaftigkeitsanforderungen, etwa in den Natur- und Lebenswissenschaften. Dies kann beispielsweise in Form eines *studium generale*, vorzugsweise in Verbindung mit den Grundzügen der Wissenschaftsgeschichte, aber auch als integrierter Teil des Fachstudiums verankert werden. Vergleichbares gilt für Fächer mit Staatsexamina. Auch ist darüber nachzudenken, mit welchem Grad von Verbindlichkeit der Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein soll. Die DFG ist mit der Verpflichtung, solche Unterweisungen in Graduiertenschulen zu fördern, auf dem richtigen Weg.

2. Ausbau des lokalen Ombudswesens

Das Ombudswesen leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung. In allen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann es Vorfilter und Mediator sein. Die Zuständigkeit der Ombudsperson ist qua Universitätssatzung festzulegen und von der Zuständigkeit anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnissen abzugrenzen.

Besondere Vorkehrungen sind – wegen der gegebenenfalls auch unberechtigten Reputationszerstörung – beim Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Vertraulichkeit der Untersuchung zu legen. Aber nicht nur der vermeintlich oder zu Recht Beschuldigte ist zu schützen, sondern – gerade in Fällen der fachlichen und dienstlichen Über- und Unterordnung – der redliche Whistleblower. Darüber hinaus ist an der Auswahl und Bestellung der Ombudsperson zu arbeiten. Es sollte sich um fachlich besonders ausgewiesene wissenschaftlich unumstrittene Wissenschaftler handeln, die Kraft ihrer persönlichen und fachlichen Autorität für dieses Amt geeignet sind. Die schwierige Arbeit der Ombudsperson sollte von der Universität mehr als bisher Anerkennung und Förderung erfahren.

3. Änderung / Überprüfung der jeweils geltenden Promotionsordnungen (Rahmenprüfungsordnung)

a) Annahme als Doktorand

Die Fakultäten sollten sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sie an ihrem bisherigen Zugangsverfahren zur Promotion festhalten wollen. Die Unterzeichner empfehlen eine förmliche Annahme als Doktorand durch die Fakultät. Mit der Annahme wird ein Betreuungsverhältnis (siehe dazu b)) begründet. Die Zuständigkeit eines betreuenden Hochschullehrers ist festzulegen. Mit der förmlichen Annahme werden auch die Verfahrensdauer und die Zahl der Doktoranden transparent.

Unter kritischer Beobachtung der Öffentlichkeit, aber auch Teilen der scientific community steht die so genannte externe Promotion. Die Unterzeichner empfehlen, grundsätzlich die Möglichkeit beizubehalten, auch als Externer zu promovieren. Es darf dabei nicht aus den Augen verloren werden, dass der Entschluss zu promovieren eine vom Grundgesetz geschützte Freiheitsentscheidung ist. Auf der anderen Seite sind die Fakultäten dazu aufgerufen, sich darüber Gedanken zu machen, ob bei externen Doktoranden zusätzliche Zugangsvoraussetzungen oder eine institutionalisierte besonders enge Betreuung während des Promotionsverfahrens nützlich und sinnvoll sein können.

b) Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

Die Unterzeichner empfehlen, dass Betreuer und Doktorand zu Beginn der Promotionsphase eine Promotionsvereinbarung treffen, in der die Essentialia des Promotionsverhältnisses schriftlich festgehalten werden. So sollte beispielsweise eine Zeitplanung mit regelmäßigen Treffen vereinbart werden. In die Vereinbarung können ggf. auch Fragen der Weiterbildung und der Karriereplanung des Doktoranden aufgenommen werden. Der DHV hat dazu schon im Jahre 2009 mit dem Doktoranden-

netzwerk „THESIS e.V.“ das in Anlage 1 beigefügte „Best-Practice-Papier“ verabschiedet.

c) Betreuungsqualität

Gegenüber einer weit verbreiteten Kritik sind die Unterzeichner grundsätzlich nicht der Auffassung, dass in Deutschland zu viel promoviert wird. Bei einer Zahl von 25.500 Universitätsprofessoren ist die etwa gleich hohe Zahl von Promotionen pro anno durchaus vertretbar. Mit den Grundzügen einer guten und wirksamen Promotionsbetreuung unvereinbar ist aber die Annahme und persönliche Betreuung einer zu großen Zahl von Doktoranden. Dabei wird nicht verkannt, dass der Zulauf zu einzelnen Hochschullehrern für diese ein Zeichen von Exzellenz und Renommee ist und die Betreuung von Doktoranden – fachspezifisch unterschiedlich und zu sehr kleinen Teilen – partiell auch delegierbar ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang eine Mittelzuweisung und Leistungshonorierung nach Maßgabe von Promotionszahlen. Gleichwohl sollte die Zahl der Doktoranden im Wege der Selbstbeschränkung jedes einzelnen Hochschullehrers begrenzt werden. Je größer die Zahl der Doktoranden, desto höher ist die Gefahr von Betreuungsdefiziten. Eine zahlenmäßig fixierte Begrenzung wird schon aus rechtlichen Gründen als problematisch angesehen. Die angeregte Selbstbeschränkung kann aber durch eine regelmäßige Veröffentlichung der individuellen Doktorandenzahlen befördert werden.

d) Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung des Doktoranden, die Dissertation nur mit den im Einzelnen angegebenen Hilfsmitteln verfasst zu haben, kann aus rechtlichen Gründen nur dann in einer Promotionsordnung verankert werden, wenn die Universität, zum Beispiel durch ein Landeshochschulgesetz, in die Lage versetzt wird, eidesstattliche Erklärungen abnehmen zu können. Die Unterzeichner empfehlen, das Landeshochschulrecht entsprechend zu gestalten. Die Fakultäten sind aufgerufen, über die Auf-

nahme einer eidesstattlichen Erklärung in die Promotionsordnung zu entscheiden. Für eine solche Regelung spricht u.a. die generalpräventive Wirkung, gegen eine solche Regelung u.a. die Befassung von Staatsanwalt und ggfs. Strafgerichten mit wissenschaftsinternem Fehlverhalten.

e) „Meister-Schüler-Verhältnis“

Dass der Betreuer einer Dissertation zugleich auch ihr Prüfer ist, wird vielfach als problematisch angesehen. Aus rechtlicher Sicht ist es durchaus ein Wertungswiderspruch, dass ein Hochschullehrer bei der Prüfung einer studentischen Hilfskraft im Examen aus der Sicht anderer Prüflinge als befangen gelten muss, im Rahmen eines Promotionsverfahrens aber nicht. Gleichwohl erkennen die Unterzeichner im traditionellen, jahrhundertealten Betreuungsverhältnis immer noch viele Vorteile. Dazu gehören vor allem die inhaltliche Nähe zur in der Regel sehr speziellen Problematik des Dissertationsthemas, das Coachingverhältnis von Betreuer und Doktorand sowie die Motivation des Betreuers. Sie empfehlen deshalb seine grundsätzliche Beibehaltung, sofern gesichert ist, dass durch andere Verfahrenskautelen, z.B. durch eine mehrköpfige Promotionskommission, gegebenenfalls unter Einbeziehung auswärtiger Prüfer, zusätzliche Qualitätssicherungen vorhanden sind.

f) „Würdigkeit“

In vielen Promotionsordnungen findet sich die Möglichkeit, einem Doktoranden den Doktorgrad zu entziehen, wenn er sich nachträglich der Graduierung als unwürdig erwiesen hat. Jede Fakultät sollte sich Gedanken machen, ob sie in der Promotion ausschließlich eine akademische Prüfung sieht, die mit der Person des Prüflings und insbesondere seinem Verhalten post festum nichts mehr zu tun hat. Andererseits muss eine Fakultät es aber auch aushalten können, im Extremfall gegenüber einem Massenmörder sanktionslos zu sein.

g) Der Entzug des Doktorgrades

Die Unterzeichner empfehlen, in jeder Promotionsordnung das exakte Verfahren zu verankern, das zum Entzug des Doktorgrades führt. Dabei sind insbesondere die Zuständigkeiten und die einzelnen Abschnitte der inhaltlichen Überprüfung, ob und welche Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegen, festzulegen. Ein einfacher Verweis auf das Verwaltungsverfahrenrecht des Landes, dessen Regelungen (ergänzend) für anwendbar erklärt werden, erscheint sinnvoll.

h) Verjährung

Beim Entzug des Doktorgrades gibt es – soweit bekannt – in Deutschland keine Promotionsordnung, die bislang vorsieht, dass das Verfahren zum Entzug eines Doktorgrades nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr betrieben werden kann oder soll. Der Ombudsmann für die Wissenschaft, Professor Wolfgang Löwer, hat auch unter dem Eindruck der Entzugsverfahren prominenter Politiker die Forderung aufgestellt, in die Promotionsordnungen Verjährungsregelungen aufzunehmen.

Für eine solche Regelung spricht, dass auch im Strafrecht bei Straftaten, die in ihrem Unrechtsgehalt weitaus schwerer wiegen als eine durch Täuschung erlangte Promotion, Verjährungsfristen gelten. Da keine Fakultät glücklich ist, von Amts wegen auch lange zurückliegende Promotionsleistungen aufgreifen zu müssen und in einem mühseligen Verfahren neu zu prüfen, sprechen sicher auch Praktikabilitätsgründe für eine Verjährungsfrist. Andererseits beschränkt sich jede Fakultät selbst, wenn sie eine nachweislich, möglicherweise eklatant falsche Promotionsentscheidung nach Ablauf einer Frist nicht mehr rückgängig machen kann. Darüber hinaus kann auch die Wissenschaft Schaden nehmen, weil eine nicht promotionswürdige Forschungsleistung nicht mehr offiziell revozierbar ist. Insgesamt sehen die

Unterzeichner gleichwohl mehr Gründe, die für eine Verankerung einer Verjährungsfrist in der Promotionsordnung sprechen als dagegen. Dabei ist auch zu bedenken, dass Primärdaten von drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben häufig nur über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden müssen. In vielen Fächern ist eine Datenfälschung mithin nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kaum mehr nachweisbar. Insofern stellt sich die Frage, ob nicht aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit für Plagiate Entsprechendes gelten soll.

i) Promotionsberatung

Die Unterzeichner empfehlen, jede Form der Zusammenarbeit des Doktoranden mit Promotionsberatern, die im Generalverdacht des Ghostwriting stehen, zu pönalisieren. Deshalb empfehlen sie die Aufnahme eines Passus in die Promotionsordnung, wonach jeder Doktorand versichern muss, nicht mit einem Promotionsberater im jeweiligen Promotionsverfahren zusammengearbeitet zu haben. Zuwiderhandlungen berechtigen die Fakultät, das Promotionsverfahren abubrechen bzw. nach der Graduierung ein Entzugsverfahren zu eröffnen.

j) Auswahl der Betreuer

Die Promotion ist eine zentrale Forschungsleistung der Universität. An die Qualifikation der Betreuer und Prüfer sind höchste Anforderungen zu stellen. Konstellationen, in denen ein externer Doktorand von einem externen Hochschullehrer geprüft wird, sind zu vermeiden. Alle Prüfer im Promotionsverfahren sind qua Promotionsordnung zu verpflichten, eventuellen Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit eines Promotionsverfahrens nachzugehen und in der Kommission zu thematisieren.

V. Definition guter wissenschaftlicher Praxis

Von den Verfahrensschritten, wie in Verdachtsfällen von Fakultät und Universität vorzugehen ist,

ist die Frage zu unterscheiden, was gute wissenschaftliche Praxis beim Verfassen wissenschaftlicher (Qualifikations-)Arbeiten ausmacht. Gemeinsam haben die Unterzeichner im Juli 2012 das als Anlage 2 beigefügte Papier vorgelegt, das große Zustimmung innerhalb der scientific community erhalten hat. Die disparaten Reaktionen im Fall Schavan haben aber gezeigt, dass es einer ständigen Fortentwicklung und fachspezifischen Ausformung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bedarf. Dazu sind die Fachvertretungen und die Fakultätentage aufgerufen. Darüber hinaus regen die Unterzeichner an, einen Stiftungslehrstuhl zu errichten, der sich schwerpunktmäßig mit den übergreifenden und fachspezifischen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis auseinandersetzt.

Bonn, den 21. Mai 2013

Herrn Universitätsprofessor
Dr.-Ing. Dr. h.c. Albert Albers
Präsident des Allgemeinen Fakultätentages
KIT - Karlsruher Institut für Technologie

Frau Universitätsprofessorin
Dr. Karin Böllert
Vorsitzende des Fakultätentages Erziehungswissenschaften
Universität Münster

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Hans F. Braun
Vorsitzender des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages
Universität Bayreuth

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Klaus Cachay
Vorsitzender des Sportwissenschaftlichen Fakultätentages
Universität Bielefeld

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Arwid Dauschies
Vorsitzender des Veterinärmedizinischen Fakultätentages
Universität Leipzig

Herrn Professor
Dr. Norbert Dichtl
Vorsitzender des Fakultätentages für Bauingenieurwesen und Geodäsie
Technische Universität Braunschweig

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Achim Dohrenbusch
Vorsitzender des Forstlichen Fakultätentages
Universität Göttingen

Herrn Universitätsprofessor
Dr.-Ing. Thomas Eibert
Vorsitzender des Fakultätentages Elektrotechnik und Informationstechnik
Technische Universität München

Herrn Universitätsprofessor
Dr.-Ing. Manfred Hampe
Vorsitzender 4ING Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik
Stellv. Vorsitzender des Fakultätentages Maschinenbau, Verfahrenstechnik
Technische Universität Darmstadt

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Hans-Ulrich Heiß
Vorsitzender des Fakultätentages Informatik
Technische Universität Berlin

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Rainer Horn
Vorsitzender des Fakultätentages Agrarwissenschaften u. Ökotropologie
Universität Kiel

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Bernhard Kempen
Präsident des Deutschen Hochschulverbandes
Universität zu Köln

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Alexander Karmann
Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultätentages
Technische Universität Dresden

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Gerhard Krieger
Vorsitzender des Katholisch-Theologischen Fakultätentages
Universität Trier

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Heyo Kroemer
Präsident des Medizinischen Fakultätentages
Universitätsmedizin Göttingen

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Jürgen van Oorschot
Vorsitzender des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages
Universität Erlangen-Nürnberg

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Henning Radtke
Vorsitzender des Juristischen Fakultätentages
Universität Hannover

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Rudolf Schäfer
Präsident der Deutschen Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz
für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
Technische Universität Berlin

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Tassilo Schmitt
Vorsitzender des Philosophischen Fakultätentages
Universität Bremen